

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

47. Jahrgang

Wittmund, den 30. September 2026

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung
und den Betrieb von acht Windenergieanlagen
im Windpark Holtriem (Repowering) 75

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg;
80. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Friedeburg 77

Bauleitplanung in der Gemeinde Schweindorf;
Aufhebung der Satzung über den Vorhaben-
und Erschließungsplan für den Windpark II b
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 77

Bauleitplanung in der Gemeinde Westerholt;
Aufhebung Bebauungsplan Nr. 20
„Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 78

Bauleitplanung in der Gemeinde Westerholt;
Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet“, 4. Änderung
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 78

Bauleitplanung in der Gemeinde Westerholt;
Bebauungsplan Nr. 27
„Gartencenter Westerholt“, 1. Änderung
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 79

Öffentliche Bekanntmachung;
Verordnung der Gemeinde Spiekeroog
zum Schutz vor Lärm (SpLärmSchVO) 79

Satzung zur 3. Änderung der Gestaltungssatzung
Zone I und zur 2. Änderung der Gestaltungssatzung
Zone II der Gemeinde Spiekeroog
(Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung
für den Ortskern von Spiekeroog – Zone I und
über Gestaltung für den den Ortskern umgebenden
Bereich von Spiekeroog – Zone II) 81

Bekanntmachung des Wahlergebnisses
der Wahl des Gemeinderates in Spiekeroog 82

Bekanntmachung des Wahlergebnisses
der Wahl des Bürgermeisters in Spiekeroog 82

Bekanntmachung der 11. Änderung
des Flächennutzungsplanes
„Erweiterung des Abwasserreinigungsanlage“
gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
und Bekanntmachung des Bebauungsplanes
„Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage“
gemäß § 10 Absatz 3 BauGB
der Inselgemeinde Langeoog 83

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Öffentliche Bekanntmachung
in der vereinfachten Flurbereinigung Moorweg 84

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Holtriem (Repowering)

Die enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG, Nessestr. 24, 26789 Leer, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit 7,2 MW installierter Leistung pro Anlage, einer Nabenhöhe von 119 m und einem Rotordurchmesser von 162 m durch Repowering von 17 Bestandswindenergieanlagen (16 Enercon E-66 und eine Enercon E-82 E2).

Geplante Standorte:

WEA NL 1 Gemarkung Schweindorf, Flur 1, Flurstück 25/3,
WEA NL 2 Gemarkung Westerholt, Flur 1, Flurstück 75/3,
WEA NL 3 Gemarkung Schweindorf, Flur 1, Flurstück 31 und 34,
WEA NL 4 Gemarkung Westerholt, Flur 1, Flurstück 89/3,
WEA NL 5 Gemarkung Schweindorf, Flur 1, Flurstück 49,
WEA NL 6 Gemarkung Westerholt, Flur 2, Flurstück 46/2.
WEA NL 7 Gemarkung Westerholt, Flur 2, Flurstück 92 und
WEA NL 7.1 Gemarkung Westerholt, Flur 2, Flurstück 65, 64/2 und 66/3.

Standorte Rückbau:

WEA 120 Gemarkung Schweindorf, Flur 1, Flurstück 69,
WEA 121 Gemarkung Schweindorf, Flur 1, Flurstück 30/3,
WEA 122 Gemarkung Schweindorf, Flur 1, Flurstück 25/3,
WEA 123 Gemarkung Schweindorf, Flur 1, Flurstück 76/2,
WEA 124 Gemarkung Schweindorf, Flur 1, Flurstück 51,
WEA 125 Gemarkung Schweindorf, Flur 1, Flurstück 114/57,
WEA 126 Gemarkung Schweindorf, Flur 1, Flurstück 111/61,
WEA 127 Gemarkung Schweindorf, Flur 1, Flurstück 36,
WEA 128 Gemarkung Schweindorf, Flur 1, Flurstück 88/3,
WEA 129 Gemarkung Westerholt, Flur 1, Flurstück 91,
WEA 130 Gemarkung Westerholt, Flur 1, Flurstück 78/4,
WEA 131 Gemarkung Westerholt, Flur 1, Flurstück 69/4,
WEA 132 Gemarkung Westerholt, Flur 2, Flurstück 70/2,
WEA 133 Gemarkung Westerholt, Flur 2, Flurstück 100/2,
WEA 134 Gemarkung Westerholt, Flur 2, Flurstück 73,
WEA 135 Gemarkung Westerholt, Flur 2, Flurstück 60/2 und
WEA NL 20 Gemarkung Westerholt, Flur 2, Flurstück 62/2,

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Die geplanten Windenergieanlagen sind Teil einer Windfarm im Sinne der Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG und § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dementsprechend zwingend erforderlich. Für das UVP-pflichtige Vorhaben wurde der erforderliche UVP-Bericht vorgelegt. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Wittmund.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und § 3 des UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten.

Hierzu gehören insbesondere folgende Antragsunterlagen:

1. Antrag
 - Antragsformular nach dem BImSchG
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens
2. Lagepläne
 - Topographische Karte, Amtliche Karte und Liegenschaftskarte
 - Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan
3. Anlage und Betrieb
 - Technische Beschreibungen der Windenergieanlagen
4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
 - Schallimmissionsprognose
 - Schattenwurfanalyse
5. Entfällt
6. Anlagensicherheit
 - Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
7. Arbeitsschutz
 - Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
8. Betriebseinstellung
 - Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)
9. Abfälle
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10. Abwasser
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - Antragsformular für den baulichen Teil
 - Nachweis der Standsicherheit
 - Nachweis zum Brandschutz
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz
 - UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischer Begleitplan
14. Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Klärung des UVP-Erfordernisses
15. Entfällt
16. Anlagespezifische Antragsunterlagen
 - Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung
 - Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
 - Standsicherheit
 - Anlagenwartung
 - Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
 - Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
 - Abstände/Erschließung
17. Sonstige Unterlagen

Der Behörde liegen bisher als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Hinweise der EWE Netz GmbH
- Hinweis der Amprion GmbH
- Stellungnahme des Landkreises Wittmund – Untere Denkmal-schutzbehörde –
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts Emden
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutscher Wetterdienst
- Stellungnahme der Samtgemeinde Holtriem – Gemeinden Schweindorf und Westerholt –
- Stellungnahme des Landkreises Wittmund – Untere Naturschutzbehörde –
- Stellungnahme der Gemeinde Dornum
- Stellungnahme des Landkreises Aurich

- Stellungnahme des Landkreises Wittmund – Untere Wasserbehörde –

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 01.10.2026 und endet am 30.10.2026.

Etwaige Einwendungen können bis einschließlich 2 Wochen (Einwendungsfrist) von jeder natürlichen oder juristischen Person, deren Belange durch die Zulassung des Vorhabens berührt werden, schriftlich beim Landkreis Wittmund, Untere Immissionsschutzbehörde oder elektronisch bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Wittmund (immissionsschutz@lk.wittmund.de) erhoben werden.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de/> oder über die Internet-Seite

- des Landkreises Wittmund unter www.landkreis-wittmund.de (Bekanntmachungen),
- der Samtgemeinde Holtriem unter www.holtriem.de,
- der Gemeinde Dornum unter www.gemeinde-dornum.de und
- der Gemeinde Großheide unter www.grossheide.de

eingesehen werden.

Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Gemäß § 16 der 9.BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen auf den Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragssteller diesen beantragt. Sofern keine Erörterung erfolgt, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wittmund, den 16.09.2026

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung vom 01.07.2026 beschlossene 80. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 19.08.2026 (AZ. 60.2/01) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mit der vorgenannten Planung soll für den in der Ortschaft Etzel bestehenden „Barfußpark“ eine Erweiterung um einen Teich zur Freizeitnutzung – u. a. für das Befahren mit (Tret-)Booten – sowie die Erweiterung des Barfußpfades realisiert werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,18 ha und liegt am östlichen Rand des bestehenden Parks.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Kartengrundlagen: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg liegt einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes ab sofort in der Außenstelle des Rathauses, Schützenweg 3, 26446 Friedeburg, Zimmer A-206-TE, während der Besuchszeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internet unter www.gemeindefriedeburg.de abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB, nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 30.09.2026

Der Bürgermeister
Goetz

Bekanntmachung

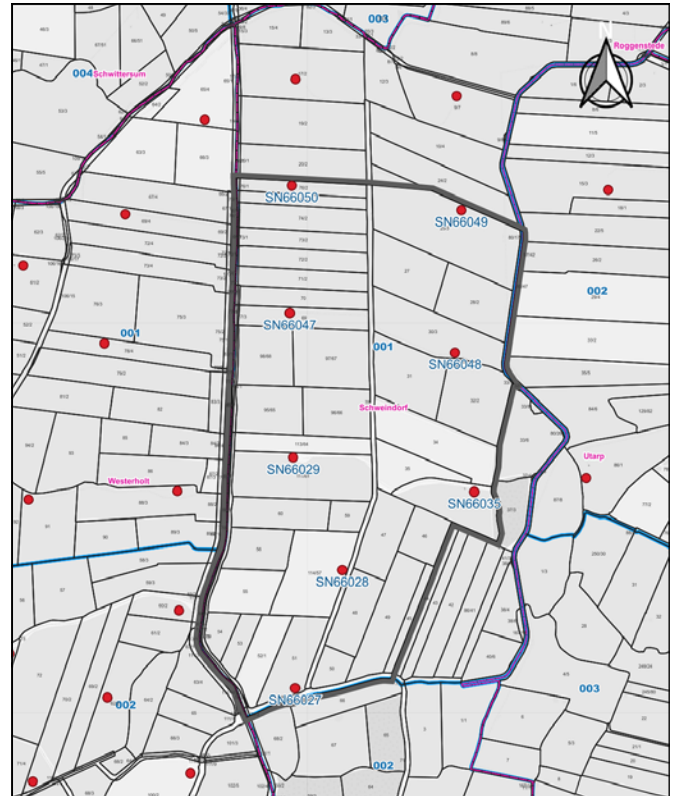
Bauleitplanung in der Gemeinde Schweindorf

Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark II b

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 01.09.2026 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. VE „Windpark IIb“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schweindorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Schuster

Bauleitplanung in der Gemeinde Westerholt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

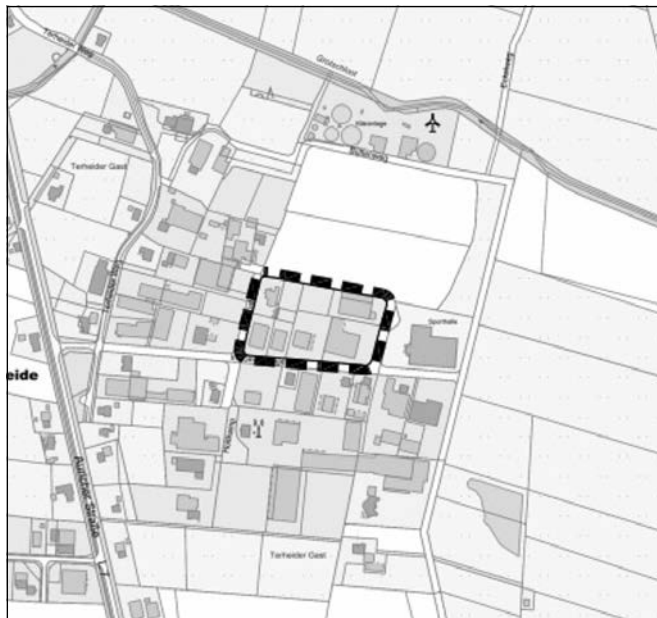
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Bauleitplanung in der Gemeinde Westerholt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30a, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet“, 4. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 18.09.2026

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

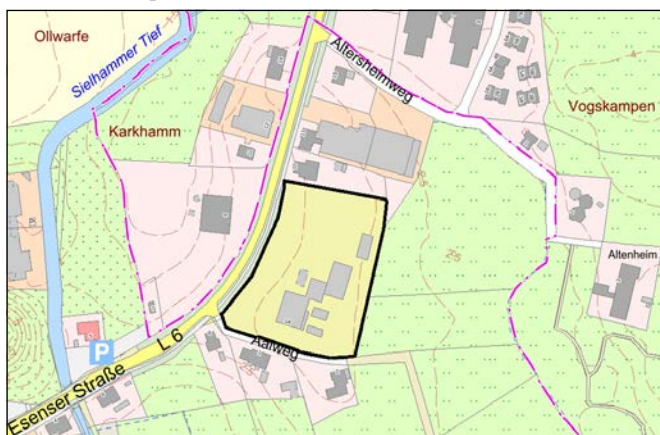
Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Gemeinde Westerholt

**Bebauungsplan Nr. 27 „Gartencenter Westerholt“, 1. Änderung
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 10.09.2026 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30a, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 27 „Gartencenter Westerholt“, 1. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 18.09.2026

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm (SpLärmSchVO)

Aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in seiner Sitzung am 03.09.2026 für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch den Betrieb von Anlagen, Fahrzeugen oder Maschinen sowie durch das Verhalten von Personen oder die Haltung von Tieren hervorgerufen werden können. Die Besonderheiten und Bedürfnisse als staatlich anerkanntes Nordseeheilbad und Kurort finden hierbei Berücksichtigung.

§ 2

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog.

§ 3

Grundregel

Das Nordseeheilbad Spiekeroog ist eine Kur- und Ferieninsel. Auf Grund der daraus erwachsenden Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und zur Gewährleistung der Erholung hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Ruhezeiten: in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.10. die Stunden von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr (Nachtruhe) und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe); in der übrigen Zeit des Jahres die Stunden

den von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr (Nachtruhe). Für ruhestörende Bauarbeiten im Sinne des § 5 Abs. 1, ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 sowie die Benutzung der öffentlichen Altglascontainer im Sinne des § 7 beginnt die Nachtruhe abweichend um 20:00 Uhr.

Für den Betrieb von gewerblichen Außenterrassen im Sinne des § 8 Abs. 3 beginnt die Nachtruhe abweichend um 22:30 Uhr.

2. Schädliche Umwelteinwirkungen: Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Hierbei ist das besondere Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-Verordnung) in Verbindung mit den „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ zu beachten.
3. Werktage: die Tage von Montag bis Sonnabend, die nicht gesetzliche Feiertage sind.

§ 5

Ruhestörende Bauarbeiten

- (1) Bau- und Baunebenarbeiten sowie die An- und Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä., von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, sind in der Zeit vom 01.06. bis zum 30.09. jeden Jahres ganztägig verboten. Dies gilt insbesondere für lärmintensive Bauarbeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen und Bohren außerhalb geschlossener Gebäude sowie den Betrieb von Mischmaschinen, Presslufthämmern, Planieraupen, Rüttlern und vergleichbarem Baugerät.
- (2) Während des übrigen Jahres dürfen die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten nur an Werktagen und nur außerhalb der Ruhezeiten nach § 4 Nr. 1 durchgeführt werden. Abweichend von § 4 Nr. 1 beginnt die Nachtruhe um 20:00 Uhr.
- (3) Unbedingt notwendige lärmverursachende Reparaturen an Gebäuden und Außenanlagen sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 mit Zustimmung der Gemeinde Spiekeroog gemäß § 11 zulässig; im Zusammenhang mit solchen Reparaturen ist auch die Anlieferung von Baumaterialien erlaubt. Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gemeinde nicht; die Arbeiten sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen bleibt § 11 unberührt.

§ 6

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Das Erzeugen von Lärm ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist, den Kurbetrieb, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in erheblichem Maße zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, ist verboten.
- (2) Nicht vermeidbare, Geräusch verursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen und nur außerhalb der Ruhezeiten nach § 4 Nr. 1 durchgeführt werden, die Nachtruhe beginnt abweichend von § 4 Nr. 1 um 20:00 Uhr. Dies gilt vor allem für Motorrasenmäher und Vertikutierer, Freischneider und Rasentrimmer, Häcksler, Heckenschere und tragbare Kettensägen, Wasserpumpen, Laubbläser und -sauger sowie Schlagbohrer. Es sollen Elektro- oder Akkugeräte genutzt werden. Bei Tätigkeiten innerhalb geschlossener Räume gilt dies nur, soweit die hierdurch verursachten Geräusche im Freien deutlich hörbar sind.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen im Ernteeinsatz stets erlaubt. Die Ruhezeiten sollen, sofern dies witterungsbedingt möglich ist, eingehalten werden.
- (4) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie die der Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 7

Altglascontainer

Die Benutzung der öffentlichen Altglascontainer ist nur an Werktagen und nur außerhalb der Ruhezeiten nach § 4 Nr. 1 gestattet. Abweichend von § 4 Nr. 1 beginnt die Nachtruhe um 20:00 Uhr.

§ 8

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert oder gesungen wird. Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Tü-

ren der vorgenannten Einrichtungen auch dann geschlossen sein, wenn Geräusche aus dem Innenraum im Freien deutlich hörbar sind.

- (2) In Wirtschaftsgärten, Festzelten, auf Gaststättenterrassen und dergleichen sind die Benutzung und der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen Tonübertragungsgeräten verboten. Während der Ruhezeiten ist dort auch jegliches Singen, Musizieren und Lärm verursachendes Verhalten verboten.
- (3) Für den Betrieb von gewerblichen Außenterrassen beginnt die Nachtruhe abweichend von § 4 Nr. 1 um 22:30 Uhr. Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt. Ausnahmen von Absatz 2 können nach § 11 zugelassen werden.

§ 9

Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

- (1) Musikinstrumente, Musikgeräte, alle mit Lautsprechern ausgestatteten Geräte (z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen dürfen im Freien nur in einer Lautstärke betrieben werden, durch die die Nachbarschaft und unbeteiligte Dritte nicht gestört werden. Der störende Gebrauch dieser Geräte und Instrumente ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, im Kurpark sowie in den Kur- und Bäderanlagen und -einrichtungen verboten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, für notwendige Ansagen des Aufsichtspersonals in den Kur- und Badeanlagen sowie für Veranstaltungen im Rahmen des Kurbetriebes.

§ 10

Pyrotechnik

Für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände gelten die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

§ 11

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Spiekeroog kann auf Antrag Ausnahmen von den §§ 5 bis 9 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse an der Ausnahme besteht.
- (2) Ausnahmen können jederzeit durch Nebenbestimmungen eingeschränkt oder mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden, insbesondere um Störungen für Nachbarn und die Allgemeinheit auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.
- (3) Bevor eine Ausnahme zugelassen wird, soll möglichen, durch Lärm betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann aufgegeben werden, selbst das Benehmen mit den Betroffenen herzustellen und dies gegenüber der Gemeinde Spiekeroog nachzuweisen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten oder der Aufwand unverhältnismäßig ist.
- (4) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Rettungsdienst, der Zivil- und Katastrophenschutz sowie das Technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 Bau- oder Baunebenarbeiten durchführt oder Baumaterialien, Bauschutt oder Aushub an- oder abfährt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 die dort genannten Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten durchführt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Lärm erzeugt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Haus- oder Gartenarbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten durchführt,
 5. entgegen § 7 Altglascontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt,
 6. entgegen § 8 Abs. 1 Fenster oder Türen nicht geschlossen hält,

7. entgegen § 8 Abs. 2 Lautsprecher oder sonstige Tonübertragungsgeräte benutzt oder betreibt oder während der Ruhezeiten singt, musiziert, oder Lärm verursacht.
8. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 eine gewerbliche Außenterrasse während der Nachtruhe betreibt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Geräte oder Instrumente störend gebraucht,

ohne dass eine Ausnahme nach § 11 zugelassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm in der Fassung vom 02.05.2019 außer Kraft.

Spiekeroog, 09.09.2026

Gemeinde Spiekeroog

Patrick Kösters
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 3. Änderung der Gestaltungssatzung Zone I und zur 2. Änderung der Gestaltungssatzung Zone II der Gemeinde Spiekeroog

(Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung für den Ortskern von Spiekeroog – Zone I und über Gestaltung für den Ortskern umgebenden Bereich von Spiekeroog – Zone II)

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 die Aufstellung der 3. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung I Spiekeroog, Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern von Spiekeroog – Zone I und die Aufstellung der 2. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung II Spiekeroog, Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern umgebenden Bereich von Spiekeroog – Zone II beschlossen. Der Rat hat zudem beschlossen, das Änderungsverfahren gem. § 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.06.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Geltungsbereiche der 3. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung I und der 2. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung II wurden aus den Ursprungssatzungen beibehalten. Die Abgrenzung der Geltungsbereiche kann der Anlage entnommen werden.

Es besteht im Zuge der laufenden städtebaulichen Entwicklungen sowie der Neuaufstellung und Anpassung von Bebauungsplänen Anpassungsbedarf bei den Gestaltungssatzungen I und II der Gemeinde Spiekeroog. Die Änderungsverfahren zu den GS I und II zielen nicht auf inhaltliche Neuorientierung der Gestaltungsvorschriften. Die Änderungen dienen insbesondere:

- der Einführung einer allgemeinen Kollisionsregelung zwischen Bebauungsplänen und den Gestaltungssatzungen,
- der behutsamen Weiterentwicklung gestalterischer Regelungen in beiden Gestaltungssatzungen hinsichtlich alternativer Materialien,
- der Heilung redaktioneller Übertragungsfehler aus den Änderungen von 2024,
- sprachliche und grammatikalische Klarstellung.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 03. September 2026 die 3. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung I Spiekeroog, Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern von Spiekeroog – Zone I und die 2. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung II Spiekeroog, Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern umgebenden Bereich von Spiekeroog – Zone II beschlossen.

Die 3. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung I Spiekeroog, Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern von Spiekeroog – Zone I und die 2. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung II Spiekeroog, Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern umgebenden Bereich von Spiekeroog – Zone II wird auf der Website der Gemeinde Spiekeroog: <https://www.gemeinde-spiekeroog.de> veröffentlicht und außerdem entsprechend § 10 Abs. 3

BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog bereitgehalten. Sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Der ergänzend vorgesehene Aushang erfolgt lediglich nachrichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Website der Gemeinde Spiekeroog unter der Adresse: <https://www.gemeinde-spiekeroog.de/bekanntmachungen/> im Internet bereitgestellt sowie im Aushangkasten des Rathauses nachrichtlich ausgehängt. Maßgeblich ist die Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Wittmund im Internet unter der Adresse www.landkreis-wittmund.de/amtsblatt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Gestaltungssatzung I und der 2. Änderung der Gestaltungssatzung II im Amtsblatt tritt die Änderungssatzung in Kraft.

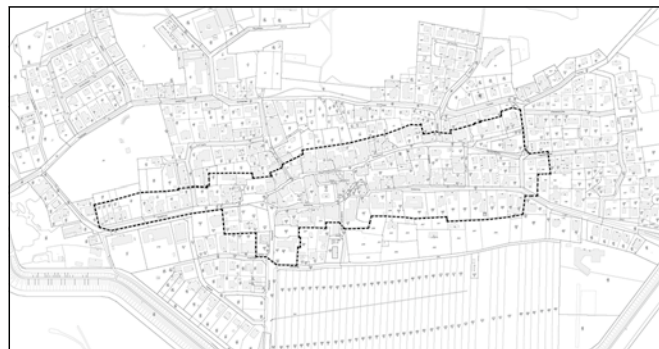
Spiekeroog, den 14.09.2026

(L. S.)

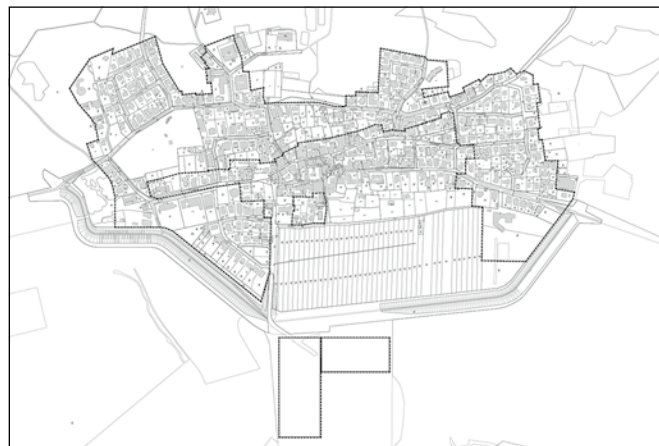
Gemeinde Spiekeroog

Patrick Kösters
Bürgermeister

Anlage



Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung I Spiekeroog, Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern von Spiekeroog – Zone I



Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung II Spiekeroog, Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern umgebenden Bereich von Spiekeroog – Zone II



Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das **endgültige Wahlergebnis** der Wahl des Gemeinderates in Spiekeroog ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	661
Zahl der Wählerinnen und Wähler	506
Ungültige Stimmzettel	9
Gültige Stimmzettel	497
Gültige Stimmen	1489

Die gültigen **Stimmen** verteilen sich wie folgt auf die Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

Lfd Nr. 11 Wählergemeinschaft „Für Spiekeroog“

Stimmen für die Gesamtliste:	126
Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	
1. Gruzca, Stefanie	88
2. Redelfs, Inge	132
3. Lüders, Frederik	89
4. Breuer, Oliver	70
5. Goedecke, Friederike	112
6. Andreesen-Ahsendorf, Christiane	57
7. Rau, Anna	82
8. Heiser, Sylvie	84
Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	714
Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt	840

Lfd Nr. 12 Einzelwahlvorschlag Gerdes

Stimmen für die Gesamtliste:	-----
Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	
1. Gerdes, Jörg	124
Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	124
Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt	124

Lfd Nr. 13 Uns Spiekeroog „Wählergemeinschaft“ (UNS SGW)

Stimmen für die Gesamtliste:	39
Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	
1. Heusipp, Christian	225
2. Waggin, Gudrun	52
3. Baumfalk, Lars	24
4. Kiesow, Christian	85
5. Eilers, Christian	30
6. Warenski, Claas	70
Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	486
Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt	525

Die **Sitzverteilung** ergibt sich nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses wie folgt:

Lfd Nr. 11 Wählergemeinschaft für Spiekeroog

Insgesamt 5 Sitze

(4 Personenwahl,
1 Listenplatz)

Inge Redelfs	Personenwahl
Friederike Goedecke	Personenwahl
Frederik Lüders	Personenwahl
Stefanie Gruzca	Personenwahl
Oliver Breuer	Liste

Lfd Nr. 12 Einzelwahlvorschlag Gerdes

Insgesamt 0 Sitze

Lfd Nr. 13 Uns Spiekeroog „Wählergemeinschaft“ (UNS SGW)

Insgesamt 3 Sitze

(alle Personenwahl)

Christian Heusipp	Personenwahl
Christian Kiesow	Personenwahl
Claas Warenski	Personenwahl

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge sind:

Lfd Nr. 11 Wählergemeinschaft für Spiekeroog

Ersatzpersonen nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl):

1. Sylvie Heiser
2. Anna Rau
3. Christiane Andreesen-Ahsendorf

Ersatzpersonen nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl):

1. Christiane Andreesen-Ahsendorf
2. Anna Rau
3. Sylvie Heiser

Lfd Nr. 13 Uns Spiekeroog „Wählergemeinschaft“ (UNS SGW)

Ersatzpersonen nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl):

1. Gudrun Waggin
2. Christian Eilers
3. Lars Baumfalk

Spiekeroog, den 15.09.2026

Seifert
Gemeindevahlleiter



Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das **endgültige Wahlergebnis** der Wahl des Bürgermeisters in Spiekeroog ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	661
Zahl der Wählerinnen und Wähler	504
Ungültige Stimmzettel	16
Gültige Stimmzettel	488
Gültige Stimmen	488

Die gültigen **Stimmen** verteilen sich wie folgt auf die Einzelwahlvorschläge:

Lfd Nr.	Gesamtheit der Einzelwahlvorschläge	Stimmzahl
1	Kösters, Patrick (Einzelwahlvorschlag Kösters)	433
2	Dr. Thiel, Jürgen (Einzelwahlvorschlag Thiel)	55

Der Bewerber **Patrick Kösters** (Einzelwahlvorschlag Kösters) (Wahlvorschlag Nr. 1) hat mit 433 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und ist damit gewählt.

Spiekeroog, den 15.09.2026

Seifert
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung

Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung des Abwasserreinigungsanlage“ gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) und

Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 01.07.2026 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 02.09.2026 (Az.: 60.2/01) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.

Bebauungsplan „Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 01.07.2026 den Bebauungsplan „Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage“ als Satzung sowie die Begründung, der zusammenfassenden Erklärung, der Planzeichnung und des gemeinsamen Umweltberichtes beschlossen.

Der Bebauungsplan „Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage“ wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Hinweis für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan „Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage“

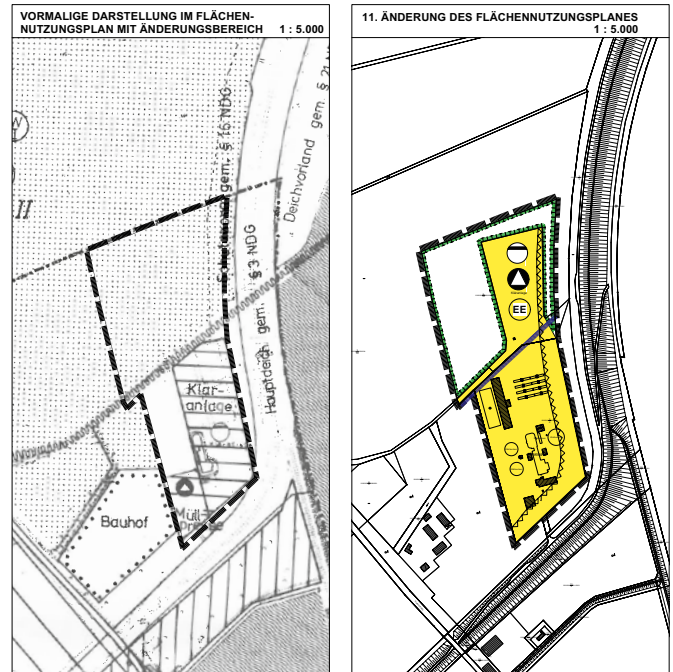
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan „Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage“ werden mit den Begründungen und den gemeinsamen Umweltbericht ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26465 Langeoog, Hauptstraße 19, Zimmer 10, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Tag der Bereitstellung ist der 28.09.2026

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Webseite der Inselgemeinde Langeoog unter www.gemeinde.langeoog.de/Bekanntmachungen/ im Internet bereitgestellt. Maßgeblich ist die Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Wittmund im Internet unter der Adresse www.landkreis-wittmund.de/amtsblatt.

Übersichtsplan Änderungsbereich 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung des Abwasserreinigungsanlage“ (ohne Maßstab).



11. Änderung Flächennutzungsplan



Bebauungsplan Erweiterung Abwasserreinigungsanlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Langeoog, den 18.09.2026

Onno Brüling
Bürgermeister



Aurich, 17.09.2026

Öffentliche Bekanntmachung **in der vereinfachten Flurbereinigung Moorweg**

In der vereinfachten Flurbereinigung Moorweg, Landkreis Wittmund, wurde das Wertermittlungsverfahren gemäß §§ 27 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt. Die Ergebnisse der Bodenschätzung – in modifizierter Form – werden dabei zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden u. a. die Grundlage der späteren Planabfindung.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden
zur Einsichtnahme für die Beteiligten

**im Besprechungsraum der Gemeinde Moorweg,
Spajeweg 5, 26427 Moorweg-Neugaude
vom 20. bis 22. Oktober 2026
von 09:00 bis 17:00 Uhr** ausgelegt.

Die Auslegung wird mit der Erläuterung und Anhörung nach § 32 Satz 2 FlurbG verbunden. Mitarbeitende des Amtes für regionale Landesentwicklung sind für evtl. Rückfragen anwesend.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt. Hier befindet sich ein weiterer Link zu den Wertermittlungsunterlagen, die ab dem **26.09.2026** einsehbar sind.

(L. S.)

Im Auftrage
Baalmann